

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

**Umweltamt**

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Schön Holzhandel GmbH  
z.Hd. eines Geschäftsführers  
Münchberger Straße 7

93057 Regensburg

Sachbearbeitung Herr Koller  
Hausanschrift Minoritenweg 8 - 10  
Zimmernummer 1.103  
Telefon 0941/507-2319  
Telefax 0941/507-4319  
E-Mail koller.fabian@regensburg.de  
Bus/Haltestelle Linien 3,8,9,10,12,36,37, Dachauplatz  
Telefax Notfälle 0941/507-4369  
Frachtanschrift Minoritenweg 6, 93047 Regensburg  
Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr  
Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Internet www.regensburg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
28.05.2015

Az., bitte bei Antwort angeben  
31.4 Ko/Schön

Regensburg,  
07.03.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Wesentliche Änderung der Altholzaufbereitungsanlage für die Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Althölzern durch die Neuorganisation im Bereich der Altholzannahme und -behandlung am Standort Münchberger Straße 11 in 93057 Regensburg**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Die Firma Schön Holzhandel GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Altholzaufbereitungsanlage für die Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Althölzern durch die Neuorganisation im Bereich der Altholzannahme und -behandlung auf dem Grundstück in Regensburg, Münchberger Straße 11, Fl.-Nr.: 1108/13 und Teilfläche 1108/1 der Gemarkung Sallern.

Für die vorgenannte Anlage gelten nun folgende Richtgrößen:

max. Lagermenge gefährliche Althölzer	150 t
max. Lagermenge nicht gefährlichen Althölzer	450 t

Sparkasse Regensburg

IBAN: DE29 7505 0000 0000 1033 66

BIC / SWIFT: BYLADEM1RBG

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

IBAN: DE68 7402 0100 0008 3020 51

BIC / SWIFT: RZOODE77

Postbank AG, Niederlassung Nürnberg

IBAN: DE18 7601 0085 0001 2018 57

BIC / SWIFT: PBNKDEFF

HypoVereinsbank Regensburg

IBAN: DE04 7502 0073 0005 8880 00

BIC / SWIFT: HYVEDEMM447

Volksbank Regensburg

IBAN: DE78 7509 0000 0000 0300 07

BIC / SWIFT: GENODEF1R01

max. Durchsatzleistung der Altholzaufbereitungsanlage	15 t/h
max. Durchsatzleistung Grobsortierung gefährliche Althölzer	150 t/d
max. Durchsatzleistung Grobsortierung nicht gefährliche Althölzer	300 t/d

II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 07.03.2016 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 amtlicher Lageplan M 1:1000 vom 03.11.2014
- 1 Bauplan mit Lageplan M 1:1000/ M 1:100 vom 31.10.2014, Neubau einer Boxenanlage, Z.Nr.: EBO1
- 1 Fließbild der Altholzaufbereitung vom 16.02.2014
- 1 Flussdiagramm vom 01/2015, S. 1 - 2
- 1 Maschinenaufstellplan vom 09.03.2000, geändert am 16.02.2015
- 1 Beschreibung der gehandhabten Stoffe (Punkt 4), S. 1
- 1 Liste der gehandhabten Stoffe, (Punkt 4), S. 1 – 3
- 1 Beschreibung zur Luftreinhaltung vom 16.02.2015, (Punkt 5), S. 1
- 1 AVV-Liste vom 06.02.2015, (Punkt 8), S. 1 – 2
- 1 Beschreibung zur Energieeffizienz vom 16.02.2015, (Punkt 9), S. 1
- 1 Beschreibung zum Arbeitsschutz vom 16.02.2015, (Punkt 12), S. 1
- 1 Beschreibung zur Entwässerung vom 16.02.2015, ergänzt am 28.05.2015, (Punkt 13), S. 1 – 2
- 1 Bemessung der Oberflächenwasserspeicherung vom 31.10.2014, S. 1 – 8
- 1 Antrag auf Ausnahme gem. § 4 der Verordnung der Stadt Regensburg über das Wasserschutzgebiet Sallern in Regensburg vom 22. Januar 1996 vom 28.05.2015, S. 1 - 3
- 1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 16.02.2015, ergänzt am 28.05.2015, S. 1 – 11
- 1 Antrag auf Genehmigung vom 16.02.2015, ergänzt am 28.05.2015, S. 1 - 3
- 1 Antrag auf Auslegungsverzicht vom 16.02.2015, S. 1 - 2

ferner wurden folgenden Unterlagen berücksichtigt:

- Erläuterungen zum Baurecht (Punkte 3.5 – 3.6)
- Unterlagen zum Bauantrag
- 1 Beschreibung des Teleskopradladers, S. 1 – 2

### III. Nebenbestimmungen

#### A. Auflagen zur Luftreinhaltung

1. Die Fahrwege im Umschlagsbereich sind regelmäßig (mindestens 1-mal wöchentlich) beziehungsweise jeweils bei starkem Staubanfall zu reinigen

2. Treten beim Umschlagbetrieb staubförmige Emissionen auf, sind diese mittels geeigneter Einrichtungen wie z.B. Sprühnebeldüsen oder ähnliche nieder zu sprühen.

**B. Auflagen zum Lärmschutz**

1. Die Gesamtanlage darf nur jeweils von Montag bis Samstag in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tageszeit) betrieben werden.
2. Folgender Immissionsschutzwert darf durch die Gesamtanlage einschließlich des Fahrverkehrs am Immissionsort Kulmbacher Str. 5 zur Tageszeit nicht überschritten werden: 59 dB(A)

**C. Auflagen bezüglich Abfall**

1. In der Anlage dürfen nur die Abfälle angenommen, gelagert, behandelt und zu Transporteinheiten zusammengestellt werden, die in der als Anhang 1 angefügten Tabelle aufgeführt sind. Die Tabelle ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Ein Betriebsbeauftragter für Abfall ist zu benennen.
3. Jährlich zum 31. März des laufenden Jahres ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, unaufgefordert für das Vorjahr (Januar bis Dezember) eine Abfallbilanz vorzulegen. In dieser sind jeweils tabellarisch die Menge der angenommenen Abfälle, aufgeschlüsselt nach AVV-Nummer, die Verwertungswege der einzelnen Holzfraktionen und die Menge und der Entsorgungsweg der anfallenden Aschen und Schlacken aufzuführen. Der Abfallbilanz ist unaufgefordert eine aktuelle Rechnung beizulegen, aus der der aktuelle Marktwert des AIV-Holzes entnommen werden kann.
4. Es ist ein Betriebstagebuch zu erstellen.
5. Sofern Altholz der energetischen Verwertung zugeführt wird, ist mindestens nach 500 t Materialdurchsatz eine Materialprobe zu entnehmen (§ 7 Abs. 1 AltholzV) und zu analysieren.
6. Sofern Altholz der stofflichen Verwertung zugeführt werden soll, sind die Vorgaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemäß § 6 AltholzV einzuhalten. Hierzu sind Analysen vorzunehmen.
7. PCB-Holz darf nicht verwertet und wieder in den Verkehr gebracht werden, sondern ist in zugelassenen Anlagen zu beseitigen.

**D. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Sämtliche einzubauende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen.

2. Die Anlagen und Anlagenteile müssen den Anforderungen der TRwS 779 DWA-Arbeitsblatt A „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine Technische Regelungen“ entsprechen.
3. Altholz der Kategorie IV oder Altholz, das nicht konkret in die anderen Altholzkategorien I - III einzuordnen ist, ist so zu lagern, dass kein Wasser und andere Flüssigkeiten hinzutreten kann. Die Lagerung darf ausschließlich in der Halle, in den überdachten, asphaltierten Lagerboxen und in abgedeckten, dichten Containern auf der Freifläche erfolgen.
4. Der Umschlag von Altholz der Kategorie IV ist ebenfalls nur auf asphaltierten, überdachten Flächen zulässig.
5. Die Lageranlagen für wassergefährdendes Altholz sind vor Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu überprüfen. Die regelmäßig wiederkehrende Prüfpflicht gilt auch für die bestehenden Lageranlagen für wassergefährdendes Altholz.
6. Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung ist die Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRi) umzusetzen.

Zur Bemessung der Löschwasserrückhaltung ist ein Konzept zu erstellen und vorzuhalten. Im Konzept ist festzulegen, wie im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit austretenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

#### **E. Auflagen hinsichtlich Gewässerschutz / zur Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung**

1. Bei den Bauarbeiten zu den beiden neuen Zisternen und den Entwässerungsleitungen ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen. Die Erdaufschlüsse sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die REWAG & Co KG ist eine Woche vor Baubeginn über die Maßnahme zu informieren (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Großer Tel.: 0941/601-3502).
2. Die Zisternen müssen monolithischer Bauart sein.
3. Bei Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen sind diese auf die besondere Lage und Sorgfaltspflicht im Wasserschutzgebiet hinzuweisen.
4. Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen, sowie eine Lagerung wassergefährdender Stoffe während der Bauphase darf nur in geringen Mengen und auf befestigten Flächen erfolgen. Entsprechendes Bindemittel ist vorzuhalten.

5. In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches ist eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne bereitzuhalten um bei einer eventuellen Leckage an Fahrzeugen auslaufende wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.
6. Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Umweltamt der Stadt Regensburg und der REWAG & Co KG zu melden.
7. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und für die Bedüsung bzw. Bewässerung verwendet. Eventuell anfallendes Überlaufwasser ist der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg zuzuführen. Ein Versickern des überlaufenden Dachabwassers sowie des Überlaufwassers aus Tank und Zisternen ist nicht erlaubt.
8. Im Zuge der Erweiterung ist die gesamte Entwässerungsanlage auf dem Firmengelände durch eine diesbezüglich fachkundige Firma auf Dichtheit zu prüfen. Dies betrifft neben den neuen und alten Zisternen auch die drei bestehenden Hofsenkkästen sowie die alten und neu verlegten Entwässerungsleitungen. Die Dichtheitsprüfung hat für die Entwässerungsleitungen alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder gleichwertiges Verfahren zu erfolgen und das Dichtheitsprotokoll ist jeweils unaufgefordert dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen. Für die Zisternen selbst hat die Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre zu erfolgen.
9. Der anfallende Schlamm aus den Zisternen ist nach der Räumung ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **F. Auflagen zum Baurecht**

1. Vor Beginn der Bauausführung ist die Einmessung der baulichen Anlage durch das Amt für Stadtentwicklung (Abteilung Vermessung und Kartographie) der Stadt Regensburg zu veranlassen. Die Einmessung ist mindestens drei Tage im Voraus beim vorgenannten Fachamt (Tel.: 507- 2666 oder 507-2667) zu beantragen.

#### **G. Auflagen zum Arbeitsschutz/ zur Betriebssicherheit**

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist für die geplante Maßnahme fortzuschreiben.
2. Die Anlagen sind entsprechend der europäischen Maschinenrichtlinie zu errichten.
3. Eine Konformitätsbescheinigung der neuen Anlage ist vor Ort zur Einsicht bereitzuhalten.

#### **H. Allgemeine Auflagen**

1. Die Auflagen III.B.1., III.C.2, III.C.4. und III.C.8. des Genehmigungsbescheides der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az.31.1 Mo/Is/Lf vom 23.11.2000 werden gegenstandslos.

2. Die Fertigstellung des Vorhabens zur wesentlichen Änderung der genehmigten Anlage und die Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, schriftlich anzuzeigen.
3. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten und zu betreiben. Änderungen der Anlage bei der Ausführung bzw. beim Betrieb sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

#### **I. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung.

#### **IV. Kostenentscheidung:**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. \*\*\*\*\* € festgesetzt.  
Die Auslagen betragen für den Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg \*\*\*\*\* €, für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt – \*\*\*\*\* € und für die Postzustellung \*\*\*\*\* €. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag i.H.v. \*\*\*\*\* €.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Mit Schreiben vom 16.02.15, ergänzt durch Unterlagen vom 28.05.15, beantragte die Firma Schön Holzhandel GmbH, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der am Standort Münchberger Str. 11 bestehenden Anlage für die Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Althölzern. Die Altholzannahme wird umorganisiert und durch die Errichtung zweier neuer Lagerboxen erweitert. Die Freifläche zwischen diesen neuen Lagerboxen und der Außenwand der bestehenden Recyclinganlage wird als Eingangslagerfläche für nicht gefährliche Althölzer verwendet werden, wobei die Außenwand als Anschüttwand dienen soll. Die Lagermenge bei den gefährlichen Abfällen bleibt unverändert bei 150 t Gesamtlagermenge. An nicht gefährlichen Althölzern sollen max. 450 t gelagert werden. An der Altholzaufbereitungsanlage fällt die Nachzerkleinerungsstre-

cke weg und ein Kratzkettenförderer wird errichtet. Die Durchsatzleistung der Altholzaufbereitungsanlage bleibt unverändert bei max. 15 t/h.

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wurde zudem der bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 23.11.2000 den gültigen Rechtsnormen angepasst und eine maximale Durchsatzleistung im Bereich der Grobsortierung bei gefährlichen Abfällen von 150 t/d und bei nicht gefährlichen Abfällen von 300 t/d festgesetzt.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am Donnerstag, 09.07.2015 einstimmig beschlossen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme zu erteilen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat das Umweltamt der Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt -, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG, das Amt für Wirtschaftsförderung, das Liegenschaftsamt, das Bauordnungsamt, das Tiefbauamt, die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, den Sachbereich Naturschutz, den Sachbereich Abfallwirtschaft und Bodenschutz sowie die Abteilung technischer Umweltschutz/Klimaschutz beim Umweltamt beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.07.2015 informierte die Stadt Regensburg die Firma Schön Holzhandel GmbH über die beabsichtigten Nebenbestimmungen. Den mit E-Mail vom 17.08.2015 vorgebrachten Einwänden konnte größtenteils entsprochen werden. Mit E-Mail vom 05.10.2015 wurde die Firma Schön Holzhandel GmbH über die geänderten Nebenbestimmungen informiert und ihr nochmals Gelegenheit gegeben sich dazu zu äußern. Entgegen mehrmaliger Ankündigung von Seiten der Firma Schön Holzhandel GmbH und des planenden Ingenieurbüros hat die Firma diese Gelegenheit trotz mehrmaliger Erinnerung nicht genutzt.

## II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Das beantragte Vorhaben ist als wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den Nummern 8.11.2.4 und 8.12.2 jeweils Spalte c, Buchstabe V sowie den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 jeweils Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buch-

stabe E des Anhang 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die Anlage ist damit als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen. Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen. Die Anlagenbetreiberin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt. Die Sicherheitsleistung gründet sich auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, wonach diese zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung gefordert werden soll. Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich bei Abfallentsorgungsanlagen mit geschätzten Entsorgungskosten von bis zu 20.000 €.

Derzeit ist keine Sicherheitsleistung festzusetzen. Dieser Entscheidung liegt die übermittelte Abfallliste vom 06.02.2015 und die E-Mail vom Ingenieurbüro Stadlbauer vom 17.08.2015 zugrunde. Bei einer Erhöhung der Abfallmengen oder einer Änderung der Marktpreise ist diese Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung festzusetzen.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Auflagen

sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten gegenüber der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicherzustellen. Darüber hinaus dienen sie auch der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Etwas wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers müssen daher hinter den als notwendig erachteten Auflagen zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

4. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen, insbesondere die FFH-Verträglichkeits-Vorabschätzung, wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 30.03.2015 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

5. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
6. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein (§ 13 BImSchG). Das Vorhaben ist bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig.

Ebenso wird die Ausnahmegenehmigung von Verboten der Verordnung der Stadt Regensburg über das Wasserschutzgebiet Sallern in Regensburg und in den Gemeinden Lappersdorf, Zeitlarn und Wenzenbach, Landkreis Regensburg vom 22.01.1996 (Wasserschutzgebietsverordnung Sallern, § 4 Abs. 1), bzw. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz mit eingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Für das Grundstück in Regensburg, Münchberger Str. 11, Fl.Nr. 1108/13 und einen Teilbereich der Fl.Nr. 1108/1, Gemarkung Sallern in der Wasserschutzgebiets-Zone W III b, wird hiermit eine stets widerrufliche Ausnahmegenehmigung für Erdaufschlüsse zum Einbau von zwei Zisternen und für die Behandlung und Lagerung von Abfall (hier Althölzern) erteilt.

Beim Einbau der Zisternen erfolgen eine Veränderung und ein Aufschluss der Erdoberfläche, diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Sallern verboten. § 3 Abs. 1 Nr. 3.1 verbietet Abfall (hier Althölzer) zu behandeln, zu lagern oder abzulagern. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung Sallern kann eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei Einhaltung der oben genannten Auflagen nicht zu befürchten.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):  
für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2 sowie 1.3.1. und 1.3.2, für den baurechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2.2 und 1.24.1.2. und für die Ausnahmegenehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.7.1.

Die Auslagen werden für die Gutachten der amtlichen Sachverständigen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

**Gruber**

**Ltd. Rechtsdirektor**

#### **Anlagen:**

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Lesefassung der einzuhaltenden Nebenbestimmungen und zu beachtenden Hinweise
- 1 Kostenrechnung
- 1 Merkblatt zum Umgang mit Bäumen

#### **Hinweise:**

##### **zum Abfall**

1. Der Anschluss- und Überlassungszwang für gewerbliche Abfälle nach der städtischen Satzung ist zu beachten.
2. Zur Deklaration der Hölzer wird auf § 11 AltholzV hingewiesen.

##### **zum Gewässerschutz/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

3. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen

und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in den Boden, das Grundwasser oder ein Gewässer gelangen können.

4. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung von § 62 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung (VAwS) zu erfolgen.

#### **zum Naturschutz**

5. Veränderungen an den Gehölzen (kartiertes Biotop) und Bäumen entlang der B16 wurden weder beantragt noch genehmigt. Sollten Schnittmaßnahmen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen notwendig sein, ist dies **rechtzeitig vorher** mit dem Umweltamt der Stadt Regensburg abzustimmen. In diesem Fall ist auch das Gartenamt zu beteiligen.
6. Zum Schutz der Gehölze und Bäume sind **bei allen Arbeiten** die Bestimmungen der DIN 18920 (neu) bzw. der RAS-LP4 zu beachten. Näheres können Sie dem Merkblatt im Anhang entnehmen.

#### **Allgemein**

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Firma Schön Holzhandel GmbH für einen Teilbereich der betroffenen Fläche nur Besitzer (Mieter) und nicht Eigentümer der Fläche ist.
8. Aufgrund der Gesamtlagerkapazitäten an gefährlichen Stoffen von mehr als 50 t ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu benennen und der Stadt Regensburg, Umweltamt, schriftlich mitzuteilen. Der Immissionsschutzbeauftragte kann nach Zustimmung durch das Umweltamt der Stadt Regensburg auch ein externer Betriebsbeauftragter sein.
9. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, sind die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az.31.1 Mo/Is/Lf vom 23.11.2000 weiterhin einzuhalten. Die festgesetzte Aufnahmekapazität im Bereich der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Althölzern (nicht mehr als 10 t/Tag) wird gegenstandslos.
10. Zur Klarstellung ist eine Zusammenfassung der geltenden Nebenbestimmungen als Anlage beigefügt.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid ausgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.
12. Für die Anlage wird auf das maßgebliche „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ hingewiesen.

## Anhang 1: Abfallliste Firma Schön Holzhandel GmbH, Stand 07.03.2016

Abfallschlüsselnummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lagermenge in t	Lagerort	Behandlungsart
<b>A I – A III – Holz</b>		<b>450 t gesamt</b>	Lagerbox 1 und 2 und Freifläche gegenüber*	Grobsortieren, Altholzschredderanlage
03 01 01	Rinden- und Kork-Abfälle			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			
15 01 03	Verpackungen aus Holz			
17 02 01	Holz			
19 12 07	Holz mit Ausnahme 19 12 06*			
20 01 38	Holz mit Ausnahme 20 02 37*			
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (hier holzige Garten- Park und Landschaftspflegeabfälle)			
20 03 07	Sperrmüll (Holzfraktion)			
<b>A IV - Holz</b>		<b>150 t gesamt</b>	Lagerbox 1 und 2, Container auf der Freifläche	Grobsortieren, Altholzschredderanlage
03 01 04*	Sägemehl, Späne etc., die gefährliche Rückstände enthalten			
15 01 10*	Verpackungen mit gefährlichen Rückständen/Verunreinigungen			
17 02 04*	Glas, Kunststoff oder Holz mit gef. Verunreinigungen			
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält.			

### Legende:

\*Mit der Freifläche gegenüber der Lagerboxen 1 und 2 ist die Fläche gegenüber an der Außenwand der bestehenden Recyclinganlage gemeint, wobei die Außenwand als Anschüttwand dient.

### grau hinterlegt und mit Sternchen \* gekennzeichnet:

- gefährlicher Abfall gem. Anlage zur AVV1

<sup>1</sup> (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)

### weiß hinterlegt:

- nicht gefährlicher Abfall gem. Anlage zur AVV <sup>1</sup>

**Anlage**  
**zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 07.03.2016**

**Lesefassung der einzuhaltenden Nebenbestimmungen und zu beachtenden Hinweise:**

normal: vorgesehen Nebenbestimmungen und Hinweise

*kursiv:* Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az.31.1 Mo/Is/Lf vom 23.11.2000, mit redaktionellen Aktualisierungen, dargestellt, als „...“ (jetzt: ...)

**Für die Anlage gelten nun folgende Richtgrößen:**

max. Lagermenge gefährliche Althölzer	150 t
max. Lagermenge nicht gefährlichen Althölzer	450 t
max. Durchsatzleistung der Altholzaufbereitungsanlage	15 t/h
max. Durchsatzleistung Grobsortierung gefährliche Althölzer	150 t/d
max. Durchsatzleistung Grobsortierung nicht gefährliche Althölzer	300 t/d

**Nebenbestimmungen**

**A. Auflagen zur Luftreinhaltung:**

1. *Im Abluftkamin nach der Filteranlage darf der Luftgrenzwert für Holzstaub als einatembare Staubfraktion 2 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.*
2. *In die Abluftleitung nach der Filteranlage ist eine Messstelle einzubauen, die der VDI 2066 Blatt 1 vom Oktober 1975 entspricht (Ein- bzw. Auslaufstrecke  $\geq 3 \times$  Rohrlinnendurchmesser).*
3. *Spätestens 12 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist durch eine amtlich zugelassene Messstelle nach § 26 BImSchG überprüfen zu lassen, ob der unter A.1. genannte Luftgrenzwert eingehalten ist. Die Messberichte sind jeweils unaufgefordert der Stadt Regensburg, „Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz“ (jetzt: Umweltamt), zu übermitteln.*
4. *Tritt im Bereich der Materialanlieferung bzw. der Hackschnitzellagerung Feinstaub auf, so ist dieser mittels Sprühdüsen niederzuschlagen.*
5. *In der nach Baurecht genehmigten Feuerungsanlage dürfen neben verschiedenen Kohlesorten nur folgende holzige Brennstoffe nach 1. BImSchV-Feuerungsanlagenverordnung verbrannt werden:*
  - a) *„naturbelassenes stückiges Holz, Reisig, Zapfen,*
  - b) *naturbelassenes nicht stückiges Holz in Form von Sägemehl, Sägespänen, Schleifstaub, Rinde,*

- c) *„Presslinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,*
- d) *unbeschichtete Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz“.*

(jetzt:

- a) naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
  - b) naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde,
  - c) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms "Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5", Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,
  - d) unbeschichtete Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten.)
6. *In der Feuerungsanlage dürfen keine sonstigen „B II- und B III-Hölzer“ (jetzt: A III bis A IV-Hölzer) verbrannt werden.*
7. *Alle Anlagenteile, bei denen verfahrensbedingt Staub auftritt, sind zu kapseln. Die staubhaltige Abluft ist abzusaugen und der Entstaubungseinrichtung zuzuführen.*
8. *Die Wasservernebelung darf nicht zu einer Durchfeuchtung des Materials führen, die zu Fäulnis, Geruchsbildung und verstärktem Anteil belasteter Sickerwässer führen kann.*
9. Die Fahrwege im Umschlagsbereich sind regelmäßig (mindestens 1-mal wöchentlich) beziehungsweise jeweils bei starkem Staubanfall zu reinigen
10. Treten beim Umschlagbetrieb staubförmige Emissionen auf, sind diese mittels geeigneter Einrichtungen wie z.B. Sprühnebeldüsen oder ähnliche nieder zu sprühen.

## **B. Auflagen zum Lärmschutz:**

1. *Der Betrieb zur Nachtzeit ist nicht zulässig.*
2. Die Gesamtanlage darf nur jeweils von Montag bis Samstag in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tageszeit) betrieben werden.
3. Folgender Immissionsschutzwert darf durch die Gesamtanlage einschließlich des Fahrverkehrs am Immissionsort Kulmbacher Str. 5 zur Tageszeit nicht überschritten werden: 59 dB(A)

**C. Auflagen bezüglich Abfall:**

1. *Es ist eine sortenreine Anlieferung von Holzabfällen anzustreben. „B I-Holz“ (jetzt: A I-Holz) darf nur sortenrein, mit Kenntnis der Herkunft des Materials, angenommen werden.*
2. *Vom Betreiber ist darauf hinzuwirken, dass eine Vermischung von Hölzern unterschiedlicher Art vermieden wird. Das Holz ist sortiert, nach Gruppen getrennt, zu lagern.*
3. *Bei der Annahme ist von geschultem Personal festzustellen, ob die Anlieferung den Angaben entspricht. Dazu ist das Holz auf einem befestigten (wasserundurchlässig), genügend großen Anlieferungsbereich flächig auszubreiten. Bei Falschdeklaration ist die Anlieferung zurückzuweisen oder die Angaben sind zu korrigieren.*
4. *Holzabfälle unterschiedlicher Gruppen sind getrennt aufzubereiten und die Späne/Hackschnitzel getrennt zwischen zulagern.*
5. *Das Altholz ist nach der Aufbereitung baldmöglichst zur weiteren Verwendung abzutransportieren. Lange Lagerzeiten können die Qualität durch Pilzbefall oder biologischen Abbau beeinträchtigen.*
6. *In der Anlage dürfen nur die Abfälle angenommen, gelagert, behandelt und zu Transporteinheiten zusammengestellt werden, die in der als Anhang 1 angefügten Tabelle aufgeführt sind. Die Tabelle ist Bestandteil dieses Bescheides.*
7. *Ein Betriebsbeauftragter für Abfall ist zu benennen.*
8. *Jährlich zum 31. März des laufenden Jahres ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, unaufgefordert für das Vorjahr (Januar bis Dezember) eine Abfallbilanz vorzulegen. In dieser sind jeweils tabellarisch die Menge der angenommenen Abfälle, aufgeschlüsselt nach AVV-Nummer, die Verwertungswege der einzelnen Holzfraktionen und die Menge und der Entsorgungsweg der anfallenden Aschen und Schlacken aufzuführen. Der Abfallbilanz ist unaufgefordert eine aktuelle Rechnung beizulegen, aus der der aktuelle Marktwert des AIV-Holzes entnommen werden kann.*
9. *Es ist ein Betriebstagebuch zu erstellen.*
10. *Sofern Altholz der energetischen Verwertung zugeführt wird, ist mindestens nach 500 t Materialdurchsatz eine Materialprobe zu entnehmen (§ 7 Abs. 1 AltholzV) und zu analysieren.*
11. *Sofern Altholz der stofflichen Verwertung zugeführt werden soll, sind die Vorgaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemäß § 6 AltholzV einzuhalten. Hierzu sind Analysen vorzunehmen.*
12. *PCB-Holz darf nicht verwertet und wieder in den Verkehr gebracht werden, sondern ist in zugelassenen Anlagen zu beseitigen.*

**D. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

1. *Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (VAwS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.*
2. *Anfallendes Niederschlagswasser auf dem erforderlichen, befestigten Anlieferbereich vor der Halle ist der städtischen Sammelkanalisation zuzuführen.*
3. *Die Fugen im Hallenboden sind dauerhaft dicht und beständig auszuführen. Sie sind geeignet, wenn sie hinsichtlich Fugenabstand, Fugenaufbau und Dichtstoffqualität gemäß dem IVD-Merkblatt Nr. 6 „Abdichten von Bodenfugen mit elastischen Dichtstoffen im befahrbaren Bereich an Abfüllanlagen von Tankstellen“ ausgeführt werden.*
4. *Anlagenteile der technischen Komponenten, bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Auffangwannen zu versehen.*
5. *Die Anlagenteile sind regelmäßig auf augenscheinliche Schäden zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind umgehend mit Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien und Einsatzgeräte sind vorzuhalten.*
6. *Das Altöl ist in einer zugelassenen, ausreichend dimensionierten Auffangwanne zu lagern.*
7. *Sämtliche Auffangwannen müssen so dimensioniert sein, dass das Rückhaltevolumen 100 % beträgt.*
8. *Der Stadt Regensburg, „Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. technische Gewässeraufsicht“ (jetzt: Umweltamt, Abteilung Ökologie), ist bis zum 31.03.2001 ein Entwässerungsplan vorzulegen.*
9. *Das beiliegende Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen“ ist bei den verschiedenen Anlagenteilen gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Das Personal ist über den Inhalt zu unterrichten.*
10. *Geeignete Materialien und/oder Gerätschaften zum Aufnehmen von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in ausreichender Menge vorzuhalten.*
11. *Schadensfälle, bei denen mehr als nur geringfügige Mengen wassergefährdender Stoffe ausgetreten sind, sind der Stadt Regensburg und/oder nächsten Polizeidienststelle zu melden.*
12. *Sämtliche einzubauende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen.*

13. Die Anlagen und Anlagenteile müssen den Anforderungen der TRwS 779 DWA-Arbeitsblatt A „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine Technische Regelungen“ entsprechen.
14. Altholz der Kategorie IV oder Altholz, das nicht konkret in die anderen Altholzkategorien I - III einzuordnen ist, ist so zu lagern, dass kein Wasser und andere Flüssigkeiten hinzutreten kann. Die Lagerung darf ausschließlich in der Halle, in den überdachten, asphaltierten Lagerboxen und in abgedeckten, dichten Containern auf der Freifläche erfolgen.
15. Der Umschlag von Altholz der Kategorie IV ist ebenfalls nur auf asphaltierten, überdachten Flächen zulässig.
16. Die Lageranlagen für wassergefährdendes Altholz sind vor Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu überprüfen. Die regelmäßig wiederkehrende Prüfpflicht gilt auch für die bestehenden Lageranlagen für wassergefährdendes Altholz.
17. Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung ist die Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRi) umzusetzen.

Zur Bemessung der Löschwasserrückhaltung ist ein Konzept zu erstellen und vorzuhalten. Im Konzept ist festzulegen, wie im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit austretenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

#### **E. Auflagen hinsichtlich Gewässerschutz / zur Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung**

1. Bei den Bauarbeiten zu den beiden neuen Zisternen und den Entwässerungsleitungen ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen. Die Erdaufschlüsse sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die REWAG & Co KG ist eine Woche vor Baubeginn über die Maßnahme zu informieren (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Großer Tel.: 0941/601-3502).
2. Die Zisternen müssen monolithischer Bauart sein.
3. Bei Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen sind diese auf die besondere Lage und Sorgfaltspflicht im Wasserschutzgebiet hinzuweisen.
4. Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen, sowie eine Lagerung wassergefährdender Stoffe während der Bauphase darf nur in geringen Mengen und auf befestigten Flächen erfolgen. Entsprechendes Bindemittel ist vorzuhalten.
5. In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches ist eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne bereitzuhalten um bei einer eventuellen Leckage an Fahrzeugen auslaufende wassergefähr-

dende Stoffe aufnehmen zu können.

6. Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Umweltamt der Stadt Regensburg und der REWAG & Co KG zu melden.
7. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und für die Bedüsung bzw. Bewässerung verwendet. Eventuell anfallendes Überlaufwasser ist der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg zuzuführen. Ein Versickern des überlaufenden Dachabwassers sowie des Überlaufwassers aus Tank und Zisternen ist nicht erlaubt.
8. Im Zuge der Erweiterung ist die gesamte Entwässerungsanlage auf dem Firmengelände durch eine diesbezüglich fachkundige Firma auf Dichtheit zu prüfen. Dies betrifft neben den neuen und alten Zisternen auch die drei bestehenden Hofsenkkästen sowie die alten und neu verlegten Entwässerungsleitungen. Die Dichtheitsprüfung hat für die Entwässerungsleitungen alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder gleichwertiges Verfahren zu erfolgen und das Dichtheitsprotokoll ist jeweils unaufgefordert dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen. Für die Zisternen selbst hat die Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre zu erfolgen.
9. Der anfallende Schlamm aus den Zisternen ist nach der Räumung ordnungsgemäß zu entsorgen.

**F. Auflagen zum Brandschutz:**

1. *Die Einspeisestellen für die Sprühflutanlage des Filters und des Spänebunkers sind mit gut sichtbaren Metallprägeschildern zu kennzeichnen.*

**G. Auflagen zum Arbeitsschutz/ zur Betriebssicherheit:**

1. *Die Shredder-Anlage darf während des Betriebes nur maschinell, z.B. mittels Frontlader, bestückt werden.*

*Handbefüllung darf nur während des Stillstandes der Shredder-Anlage vorgenommen werden.*

2. *Bei Störungen oder Reparaturen ist die Shredder-Anlage außer Betrieb zu setzen und gegen unvermutete Wiederinbetriebnahme abzusichern.*
3. *Um Materialablagerungen zu vermeiden und dadurch auch unbefugtes Betreten der Shredder-Anlage zu vermeiden, ist an der Nord-West-Seite ein Schrägblech anzubringen.*
4. *Für den Shredder-Betrieb ist eine Betriebsanweisung sowie eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.*
5. Die Gefährdungsbeurteilung ist für die geplante Maßnahme fortzuschreiben.
6. Die Anlagen sind entsprechend der europäischen Maschinenrichtlinie zu errichten.

7. Eine Konformitätsbescheinigung der neuen Anlage ist vor Ort zur Einsicht bereitzuhalten.

#### **H. Auflagen zum Baurecht:**

1. *Sind im Rahmen der Bauarbeiten Maßnahmen durchzuführen, die statische Auswirkungen zur Folge haben, ist hierfür ein Standsicherheitsnachweis zu führen. Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik über Standsicherheit sowie Schall- und Wärmeschutz sorgfältig eingehalten werden.*
2. *Die Umwehrungen (Brüstungen, Geländer usw.) müssen bei gewerblichen Betrieben mindestens 1,0 m hoch sein. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m sind die Umwehrungen 1,10 m hoch auszuführen.*
3. *Die Freiflächen des Grundstücks sind zu begrünen.*
4. *Die Auflagen und Bedingungen des Baubescheides vom 09.06.1994 und 04.08.1994 gelten weiter, sofern diese im Einzelnen nicht durch den vorliegenden Bescheid aufgehoben bzw. abgeändert wurden (Bescheid vom 09.06.1994, Punkt 008, 2. und 4. Absatz, Seite 4).*
5. Vor Beginn der Bauausführung ist die Einmessung der baulichen Anlage durch das Amt für Stadtentwicklung (Abteilung Vermessung und Kartographie) der Stadt Regensburg zu veranlassen. Die Einmessung ist mindestens drei Tage im Voraus beim vorgenannten Fachamt (Tel. 507-2666 oder 507-2667) zu beantragen.

#### **I. Allgemeines:**

1. Die Fertigstellung des Vorhabens zur wesentlichen Änderung der genehmigten Anlage und die Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile sind der Stadt Regensburg, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
2. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten und zu betreiben. Änderungen der Anlage bei der Ausführung bzw. beim Betrieb sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

#### **J. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung.

**Hinweise:****zum Abfall**

13. Der Anschluss- und Überlassungszwang für gewerbliche Abfälle nach der städtischen Satzung ist zu beachten.
14. Zur Deklaration der Hölzer wird auf § 11 AltholzV hingewiesen.

**zum Gewässerschutz/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

15. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in den Boden, das Grundwasser oder ein Gewässer gelangen können.
16. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung von § 62 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung (VAwS) zu erfolgen.

**zum Naturschutz**

17. Veränderungen an den Gehölzen (kartiertes Biotop) und Bäumen entlang der B16 wurden weder beantragt noch genehmigt. Sollten Schnittmaßnahmen im Zusammenhang mit den Bau-  
maßnahmen notwendig sein, ist dies rechtzeitig vorher mit dem Umweltamt der Stadt Regens-  
burg abzustimmen. In diesem Fall ist auch das Gartenamt zu beteiligen.
18. Zum Schutz der Gehölze und Bäume sind bei allen Arbeiten die Bestimmungen der DIN 18920  
(neu) bzw. der RAS-LP4 zu beachten. Näheres können Sie dem Merkblatt im Anhang entneh-  
men.

**Allgemein**

19. Es wird darauf hingewiesen, dass die Firma Schön Holzhandel GmbH für einen Teilbereich der  
betroffenen Fläche nur Besitzer (Mieter) und nicht Eigentümer der Fläche ist.
20. Aufgrund der Gesamtlagerkapazitäten an gefährlichen Stoffen von mehr als 50 t ist ein Immis-  
sionsschutzbeauftragter zu benennen und der Stadt Regensburg, Umweltamt, schriftlich mitzu-  
teilen. Der Immissionsschutzbeauftragte kann nach Zustimmung durch das Umweltamt der  
Stadt Regensburg auch ein externer Betriebsbeauftragter sein.
21. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid ausgeführten Gesetze und Vorschriften  
beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.
22. Für die Anlage wird auf das maßgebliche „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für  
Abfallbehandlungsanlagen“ hingewiesen.